

- Galvagni in Würzburg.
1186. Schmidtner, J. U., der Ministrant während d. heil. Messopfers. 16. 1848. Geh. 1½ N $\mathcal{A}$
1187. Stamm, J. G. U., Kreuzweg-Andacht. 2. Aufl. 8. 1848. Geh. 3 N $\mathcal{A}$   
Harnecker & Co. in Frankfurt a. d. O.
1188. Stellung, die, der Justiz-Beamten in Preußen. gr. 8. In Comm. Geh. 6 N $\mathcal{A}$
- Herbig in Berlin.
1189. Moeg, C., französ. Elementarbuch. 1. Curs. 8. Geh. ¼  $\mathcal{A}$
1190. — kleines Vocabelbuch zum Auswendiglernen f. Anfänger in d. französ. Sprache. 8. Geh. 3 N $\mathcal{A}$
- Hopf in Berlin.
1191. Schnüßler, U., die schreckliche Verschwörung der rothen Republikaner. hoch 4. 1½ N $\mathcal{A}$ .
1192. — die aristokrat. Weiber, od.: O Glück! Die Garde bleibt. hoch 4. 1½ N $\mathcal{A}$
- Hotop in Cassel.
1193. Blätter des nationalen Vereins f. Deutschland. Jahrg. 1849. 52 Nrn. gr. 4. 1  $\mathcal{A}$
1194. Monats-Berichte der chines. Stiftung. 3. Jahrg. 1849. 12 Nrn. gr. 4. \* 1/3  $\mathcal{A}$
- Nicolai'sche Buchh. in Berlin.
1195. Forchhammer, P. W., Demokraten-Büchlein. 16. Geh. ¼  $\mathcal{A}$
- Prätorius & Seyde in Aarich.
1196. Ubbelohde, das Verhältniß der einzelnen Staaten Deutschlands insbesond. Hannovers zu d. Reichsversammlung u. der Centralgewalt. gr. 8. In Comm. Geh. \* 1/6  $\mathcal{A}$
- Schneider & Co. in Berlin.
1197. Koch, K., Beiträge zu e. Flora d. Orients. 2. Hft. 8. Halle. \* 2/3  $\mathcal{A}$
- J. L. Schrag in Nürnberg.
1198. Repertorium f. d. Pharmacie. Hrsg. v. A. Buchner. 3. Reihe. Bd. II. Hft. 1. 12. pro 3 Hfte. 1 1/2  $\mathcal{A}$
- Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.
1199. Beitrag zur Civillisten-Frage. gr. 8. Geh. 2 1/2 N $\mathcal{A}$
1200. — zur Domainen-Frage. gr. 8. Geh. 2 1/2 N $\mathcal{A}$
1201. Betrachtungen üb. einige Ursachen, wodurch sehr viele Menschen körperlich, geistig u. moralisch krank ic. werden. gr. 8. Geh. \* 1/6  $\mathcal{A}$
1202. Branntwein-Feind, der. 5. Jahrg. 1849. 24 Nrn. gr. 8. \* 1/2  $\mathcal{A}$
1203. Breier, F., das Turnen an d. öffentl. Schulen. gr. 8. Geh. 3 3/4 N $\mathcal{A}$
1204. Hofmeister, C., der Deichband des Stad- u. Butjadingerlandes. gr. 8. Geh. \* 1/3  $\mathcal{A}$
1205. Jahresbericht, neuntes, des literar. u. geselligen Vereins zu Oldenburg. Hrsg. von v. Steun. gr. 8. Geh. 3 3/4 N $\mathcal{A}$
1206. Volksfreund, der Oldenburgische. Red.: H. Sambrecht. Jahrg. 1849. 104 Nrn. 4. \* 2  $\mathcal{A}$
- Schweighauser'sche Buchh. in Basel.
1207. Wochenblatt des Schweizerischen Industrievereins. Jahrg. 1849. 52 Nrn. gr. 4. In Comm. \* 1 1/3  $\mathcal{A}$
- Seidel in Wien.
1208. Kner, R., Lehrbuch der Zoologie. 2. Abth. gr. 8. Geh. 24 N $\mathcal{A}$
1209. Tagebuch der Wiener Ereignisse im J. 1848. 32. Geh. \* 4 N $\mathcal{A}$
- F. O. Weigel in Leipzig.
1210. Keil, G., Catalog d. Kupferstichwerkes von J. F. Bause, mit einigen biographischen Notizen. gr. 8. Geh. \* 1 1/3  $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Paragraph 10 der deutschen Grundrechte.

Herr Kempf in Cassel hat in No. 111 des Bl. des vor. J. eine Aufforderung erlassen, die seitdem von den verschiedensten Seiten unterstützt worden ist. Der Börsenvorstand soll von der National-Versammlung als Zusatz zu §. 10 der Grundrechte verlangen,

„daß der Sortimentsbuchhandel mit Rücksicht auf Bevölkerung und Bedürfnis in numerischer Beziehung, unter die Aufsicht des Staates zu stellen sei,“

mit andern Worten: wir, die Besizenden, wollen vor Concurrnz geschützt sein, wir verlangen ein Privilegium. Ein solcher Schutz wäre allerdings für uns ganz angenehm, er würde den Werth unsers Eigenthums sehr erhöhen. Es fragt sich aber, in welcher Weise soll er gehandhabt werden, wie ist er mit den Grundsätzen des neuen Staates zu vereinigen?

Nach §. 48 der preussischen Gewerbe-Ordnung von 1845 bedürfen Buchhändler einer besondern Erlaubniß der Regierung, „welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers, sich Ueberzeugung verschafft.“ Man sieht, von einem Schutze im Sinne des Herrn Kempf war keine Rede, der Staat wollte nur sich selbst schützen, er behielt sich vor, die Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels nur „unbescholtenen und zuverlässigen“ Bittstellern zu ertheilen, d. h. solchen, von welchen er erwarten durfte, daß sie ihre buchhändlerische Thätigkeit nicht Grundsätzen zuwenden würden, die dem Systeme des Staates entgegen waren. Ich muß indeß beifügen, daß mir keine Fälle bekannt geworden sind, daß die preussische Regierung aus diesem Grunde eine Concession verweigert hätte.

Der zweite Absatz der Gewerbeordnung verlangt „eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung“ — ein sehr weitreichender Begriff, der bei dieser Bezirks-Regierung so, bei einer andern anders gehandhabt wurde, wie aus den Concessionen hervorgeht, die

an Leute der wunderbarsten Art im Laufe der letzten Jahrzehnte in den verschiedenen Provinzen des preuss. Staates ertheilt worden sind. Es dürfte eine ganz namhafte Anzahl von Firmen, die im Buchhändler-Verzeichniß aufgeführt sind, ausfallen, wenn an sie der Maßstab gelegt würde, den §. 3 der Statuten des Rhein.-Westf. Kreisvereins von neuen Etablissements fordert: Erlernung des Buchhandels nach Geschäftsbrauch, drei Gehülfsen-Jahre und das nöthige Capital.

Der alte Staat mit seinem Bevormundungs-System hat keinen Schutz gegen Ueberfluthen gewährt, wird der neue dies können, wird er es dürfen? Ich bezweifle. Wenn er durch Verweigerung von Concessionen, angenommen diese kämen noch zur Anwendung, der durch §. 10 garantirten „Freiheit der Presse“ hemmend in den Weg tritt, so wird es nicht an Vorwürfen aller Art fehlen; er wird also, wie bisher, concessioniren, was sich eben meldet. Und da denke ich, ist's besser, man erspart die paar Thaler, welche die Concession kostete.

Zudem läßt sich der Beweggrund des Herrn Kempf vom Standpunkte des Staates aus kaum rechtfertigen. Die Anzahl der Buchhandlungen soll nach Volkszahl und Bedürfnis bemessen werden. Es läßt sich allerdings wohl annehmen, daß 1000 Russen so viel Brod zur leiblichen Nahrung bedürfen, als 1000 Deutsche, Niemand wird aber diesen Schluß auf die geistige Nahrung ausdehnen wollen. Aber auch in Deutschland selbst ist das „Bedürfnis“ sehr verschiedener Beurtheilung unterworfen. Jedes neue Etablissement versichert in seinem Circular, daß es nur durch das Bedürfnis entstanden sei, daß für die geistige Nahrung von 10,000 Einwohnern, Lyceum oder Gymnasium, Garnison, gebildeten Beamtenstand u. s. w. bisher nicht gehörig gesorgt worden sei. Die alten Handlungen werden das, wie natürlich, in Abrede stellen. Wer hat nun Recht? wer soll über das Recht entscheiden?

Und endlich, welches Interesse hat denn der Staat daran, ob hier 10 oder 20 Buchhandlungen sich niederlassen wollen. Man führe nur nicht den Schutz an, den der Apotheker findet. Es ist Pflicht des